

Richtlinien für die Unterstützung der Ortsvereine

Fassung vom 26.10.2023

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
Ausgangslage		3
Nutzung gemeindeeigener Infrastrukturen	Art. 1	3
Erwachsenenbildungskurse	Art. 2	3
Jugendförderung	Art. 3	3
Engagement im Auftrag der Gemeinde	Art. 4	4
Beitragsberechtigung	Art. 5	4
Finanzielle Unterstützung	Art. 6	4
Beitragsgesuche	Art. 7	4
Kompetenzen des Gemeinderates	Art. 8	5
Liste Vereinsbeiträge	Anhang	

Ausgangslage

Der Gemeinderat ist sich der Bedeutung der wertvollen Arbeit, die die Ortsvereine auf kulturellem, sozialem und sportlichem Gebiet leisten, bewusst. Insbesondere schätzt er die Aktivitäten, welche jungen Menschen die Möglichkeit bieten, innerhalb geordneter Strukturen ihren Hobbys nachzugehen oder darin erste Verantwortungen zu übernehmen. Ebenso zählt er auf die Aktivitäten zugunsten der älteren Generation, wie Weihnachtsfeiern, Ausfahrten, usw.

Dem Gemeinderat ist ebenso bewusst, dass für das Betreiben eines Vereins nebst dem grossen persönlichen Einsatz der tragenden Mitglieder, die viel Zeit und Energie in ihr Hobby investieren, auch beträchtliche Geldmittel erforderlich sind. Der Aufwand kann somit nicht immer mit den Jahresbeiträgen der Mitglieder bestritten werden; es bedarf der zusätzlichen Mittelbeschaffung.

Der Gemeinderat unterstützt deshalb Vereine mit jährlichen Beiträgen. Die vorliegenden Richtlinien dienen dabei als Basis für die Festlegung der Entschädigungshöhe bzw. der Bezugsberechtigung.

Art. 1 Nutzung gemeindeeigener Infrastrukturen

- 1) Die Einwohnergemeinde stellt soweit möglich ihre Infrastruktur wie Schulbauten, Turnhallen, Aussenanlagen und sonstige Einrichtungen den Vereinen gegen ein Entgelt zur Verfügung. Für die Benützung dieser Anlagen existieren entsprechende Tarife, sie können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden. Diese Regelung gilt ausnahmslos für alle Vereine.
- 2) Die Einwohnergemeinde stellt den Pfarrkreisen Dorf-Berg und Allmend-Kandermatte der Kirchgemeinde Thierachern ihre Anlagen für kirchliche Anlässe unentgeltlich zur Verfügung. Diese Regelung gilt auf Gegenseitigkeit.

Art. 2 Erwachsenenbildungskurse

Für Kurse der Erwachsenenbildung stehen allen Veranstaltern subventionierte öffentliche Gebäude (Schulhäuser und Turnhallen) ohne Miete zur Verfügung. Wir respektieren damit die Kantonale Gesetzgebung für die Erwachsenenbildung. Die Einwohnergemeinde erhebt jedoch für die Bereitstellung eine Grundgebühr. Das Zehntenhaus kann für Erwachsenenbildungskurse ebenfalls zu einem reduzierten Tarif gemietet werden. Der reduzierte Tarif gilt nur für Kurse, die durch die Volkswirtschaftskammer Berner Oberland bewilligt wurden.

Tarife

Subventionierte Öffentliche Gebäude

- 1 Termin CHF 10.00
- 2 Termine CHF 20.00
- 3 Termine CHF 30.00
- usw. usw., max. CHF 50.00

Zehntenhaus

- 1 Termin CHF 25.00
- 2 Termine CHF 35.00
- 3 Termine CHF 45.00
- usw. usw., ohne Maximumbeschränkung

Art. 3 Jugendförderung

Im Rahmen des Gesundheitsförderungskonzeptes der Einwohnergemeinde Uetendorf unterstützt die Gemeinde alle Aktivitäten, welche die Vereine zu Gunsten der Jugendlichen von Uetendorf leisten. Sie unterstützt insbesondere sportliche Aktivitäten in Junioren- und Schülerabteilungen, die von Sportvereinen in der Gemeinde Uetendorf geführt werden.

Art. 4 Engagement im Auftrag der Gemeinde

Leistungen im Auftrag der Gemeinde (Bundesfeier, Empfänge, etc.) sind über die Beiträge gemäss Art. 6 abgegolten und werden nicht zusätzlich entschädigt.¹

Art. 5 Beitragsberechtigung

- 1) Vereine im Sinne des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Uetendorf erhalten einen Beitrag. Grundlage für den Anspruch auf einen Beitrag ist die durch die Kulturkommission laufend bereinigte Vereinsliste.
- 2) aufgehoben¹
- 3) aufgehoben¹
- 4) Vereine, welche einmal im Jahr einen Anlass für die breite Bevölkerung organisieren (z.B. ein Training, Mithilfe bei den Kulturtagen oder der 1. Augustfeier, Event für Bevölkerung). Die Vereine müssen jährlich belegen, dass der Anlass stattgefunden hat. Für diesen Anlass kann kein zusätzlicher Beitrag der Gemeinde beantragt werden (ausgenommen regionale, kantonale, eidg. Anlässe).

Art. 6 Finanzielle Unterstützung

Die nach Punkt 5 beitragsberechtigten Vereine werden durch die Gemeinde mit folgenden Beiträgen unterstützt:¹

- 1) Sockelbeitrag
 - Jährlicher Sockelbeitrag von Fr. 300.00.¹
 - Vereine und Vereinigungen mit sehr hoher Mitgliederzahl, bei denen aber nicht sehr viele Mitglieder direkt aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen, erhalten lediglich den Sockelbeitrag von Fr. 300.00 pro Jahr.¹
- 2) Beiträge pro Mitglied
 - Vereine werden auch nach der Anzahl ihrer Aktivmitglieder unterstützt. Damit können grössere Vereine stärker unterstützt werden als kleine. Es gelten die nachfolgenden Beiträge pro Aktivmitglied:

Fr. 2.50	für die Mitglieder 1 - 40
Fr. 2.00	für die Mitglieder 41 - 80
Fr. 1.50	für die Mitglieder 81 - 120
Fr. 1.00	ab dem 121sten Mitglied
- 3) Jugendförderung
 - Führen Vereine Junioren- und/oder Schülerabteilungen und sind erstere einem übergeordneten Schweizerischen Fachverband angeschlossen, werden diese Vereine zusätzlich unterstützt.
 - Die Beitragsleistungen gelten für eingeschriebene Aktivmitglieder im Alter von 7 - 20 Jahren, die unter Führung von ausgebildeten und qualifizierten Leiterinnen und Leitern stehen und einem regelmässigen Trainingsbetrieb nachgehen.
 - Von der finanziellen Unterstützung ausgeschlossen sind kommerziell ausgerichtete Sportangebote.
 - Pro aktive(r) Juniorin/Junior oder Schülerin/Schüler wird dem Verein ein Beitrag von Fr. 10.00 zugesprochen. Dabei zählen die Jugendlichen auch als Mitglieder bei der Berechnung des Beitrages pro Kopf.

Art. 7 Beitragsgesuche

- 1) Die Gesuche für Vereinsbeiträge sind der Gemeindeverwaltung alle drei Jahre bis 31. März einzureichen. Erstmals per 31. März 2000. Sie müssen folgende Informationen enthalten:
 - Vereinsbezeichnung, Sitz des Vereins, Adresse des/der Präsidenten/Präsidentin

¹ Gemäss GRB-Nr. 214 vom 03.12.2015

- Verzeichnis der Aktivmitglieder
 - Schüler und Jugendliche Mitglieder sowie deren Trainer(in)/Leiter(in)/ Betreuer(in) inkl. Jahrgang
 - Verzeichnis der vereinbarten Leistungen, die der Verein zu Gunsten der Gemeinde im laufenden Jahr zu erbringen hat.
 - PC-Konto des Vereins mit drei Einzahlungsscheinen
- 2) Vereine, welche die Fristen nicht einhalten und deren Unterlagen nicht vollständig sind, haben keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Art. 8 Kompetenzen des Gemeinderates

- 1) Der Gemeinderat behält sich vor, bei besonderen Verhältnissen einmalige Sonderbeiträge zu sprechen oder Kürzungen vorzunehmen.
- 2) Der Gemeinderat kann nicht ortsansässige Vereine, welche eine grosse regionale Bedeutung haben, mit einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen unterstützen.

Uetendorf, 17. November 1999 / (Anpassungen vom 26.06.2003, GRB Nr. 156; 11.03.2004, GRB Nr. 70; 09.06.2005, GRB Nr. 130; 12.12.2013, GRB Nr. 404)

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. H. Zaugg-Graf sig. K. Spöri

Teilrevision vom 3. Dezember 2015

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Richtlinien und des Anhanges wurden anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 3. Dezember 2015 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderung betreffend Art. 4, Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 2 und 3 und der Anhang treten per 01.01.2016 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. A. Rösti sig. K. Spöri

Teilrevision vom 26. Oktober 2023

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Richtlinien wurden anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 26. Oktober 2023 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend Art. 4 und Art. 5 Abs. 4 treten per 01.11.2023 in Kraft.

Die Präsidentin:


Gertrud Mösching-Signer

Die Sekretärin:


Anita Röthlisberger